

Richtlinie zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) an der Hochschule Bielefeld

1. Ziele

Diese Richtlinie dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der Hochschule Bielefeld. Die Hochschule Bielefeld kommt damit ihrer Verpflichtung als Arbeitgeberin und Betreiberin von Anlagen nach. Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der Hochschule Bielefeld sowie sämtliche, auch nicht im Rechtssinne beschäftigte, Lehrende. Die Richtlinie regelt die Zuständigkeiten für die Verantwortung im Rahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie die Übertragung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben. Die mit der Übertragung verbundenen konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten sind detailliert im AGU-Managementsystem im Intranet der Hochschule Bielefeld aufgeführt.

2. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem (AGUM)

Das AGUM enthält insbesondere:

- Leitlinien,
- die Aufbauorganisation (einschließlich der konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten),
- Ablauforganisationen für konkrete Prozesse,
- die Notfallorganisation,
- Rechtsgrundlagen.

Es ist im Intranet abrufbar unter <https://hsbi.agu-hochschulen.de/startseite>

Die hinterlegten Inhalte sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

Änderungen in den rechtlichen Grundlagen oder Vorgaben für deren Umsetzung werden auf der Startseite des AGUM veröffentlicht.

Personen, denen Pflichten oder Aufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie übertragen wurden, sind verpflichtet, den Inhalt des AGUM zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten und sich regelmäßig, mindestens einmal im Semester, über Änderungen zu informieren.

3. Verantwortung

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule Bielefeld als vertretungsberechtigtes Organ der Hochschule.

Daneben besteht die Verantwortung des Präsidiums, da es sich bei dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Im Rahmen

seiner Organisationspflicht erlässt das Präsidium insbesondere diese Richtlinie. Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen und die finanziellen Mittel für den Vollzug des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zur Verfügung stehen, sowie, dass die hochschulinternen Regelungen, die für die gesamte Hochschule festgelegt sind, eingehalten und fortgeschrieben werden.

Als Verwaltungsangelegenheit obliegt die Verantwortlichkeit für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zudem der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung. Ihr oder ihm obliegt die konkrete Wahrnehmung der Rechte und Pflichten für den nicht-wissenschaftlichen Bereich.

Das Präsidium bestellt außerdem die Vizepräsidentin oder den nebenamtlichen Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung zur konkreten Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten für den wissenschaftlichen Bereich.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hochschulleitung ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=309>

4. Pflichtendelegation

4.1. Grundsatz

Um einen praxis- und rechtssicheren Betrieb in allen Bereichen gewährleisten zu können, delegiert die Hochschule Bielefeld ihre Pflichten als Arbeitgeberin bzw. Betreiberin von Anlagen nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 an die unter Nummer 6 genannten Personengruppen. Die Delegation erfolgt individuell an zuverlässige und fachkundige Personen. Diese Personen sind nach Übertragung in dem festgelegten Bereich für die Umsetzung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes selbst verantwortlich.

Die Zuverlässigkeit und Fachkunde wird vor Übertragung geprüft und dokumentiert. Die spezielle Fachkunde bezüglich der Arbeits- und Gesundheitsschutzsystematik wird in der Regel gesondert vermittelt, sofern sie nicht nachweislich bereits vorhanden ist.

Zuverlässig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben des Arbeitsschutzes mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.

Fachkundig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, die das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung aufweisen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Die Verantwortung für Räume wird an Personen nach Nummer 6 nur insoweit übertragen, sofern nicht die Verantwortlichkeit der Betreiberin, handelnd durch das Dezernat Gebäudemanagement, besteht. Diese Verantwortlichkeit besteht für die Unterhaltung und den Betrieb der Gebäude der Hochschule Bielefeld. Unterhaltung und laufender Betrieb umfassen die gebäudetechnischen Anlagen. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung,

aufgefallene Schäden an das Dezernat Gebäudemanagement zu melden.

4.2. Überwachungspflichten

An die Stelle der nicht selbst wahrgenommenen Pflichten tritt die Pflicht, für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Pflichten durch entsprechende Auswahl, Übertragung, Organisation und Überwachung zu sorgen.

Konkrete Prozesse für die Organisation und Überwachung ergeben sich aus dem AGUM.

4.3. Form der Übertragung

Die Übertragung erfolgt schriftlich unter Verwendung eines Formulars durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung.

Die schriftliche Übertragung enthält:

- Angabe der konkreten Pflichten/Aufgaben,
- Übertragung der Rechte/Befugnisse,
- Schnittstellen zu anderen Verantwortungsbereichen,
- zugeordnete Räume,
- zugeordnete Personen,
- vermittelte Fachkunde,
- Verpflichtung zur Fortbildung/Aktualisierung,
- Hinweis auf Folgen bei Pflichtverletzung,
- Bestätigung des Verpflichtenden durch Unterschrift,
- Vertretungsregelung.

Die Aufbewahrung erfolgt in der Personalakte der Person, der die Pflichten übertragen wurden.

4.4. Pflicht zur Übernahme von Arbeitgeberpflichten

Beschäftigte sind dienstrechtlich zur Übernahme von Arbeitgeberpflichten aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz verpflichtet (§ 35 Abs. 1 HG NRW; § 35 BeamtStG; Dienst-/Arbeitsvertrag i. V. m. § 106 GewO). Sie sind ferner zur Gegenzeichnung der schriftlichen Pflichtenübertragung verpflichtet (§ 13 DGUV V1).

Die Weigerung der Übernahme der Pflichten oder die unterlassene oder mangelhafte Umsetzung dieser Pflichten stellt eine Verletzung der Arbeits- oder Dienstpflicht dar. Eine Verletzung kann zu einer Abmahnung bzw. einer Disziplinarmaßnahme, im Wiederholungsfall bis zur Kündigung bzw. Entfernung aus dem Dienst führen. Bei

Professurvertreterinnen und Professurvertretern oder sonstigen durch Verwaltungsakt beauftragten Personen kann dies zum Widerruf der Beauftragung führen. Ferner ist eine Haftung für Schäden möglich.

Die unterlassene oder mangelhafte Umsetzung einer Pflicht aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die zu einem Bußgeld führen oder eine Straftat darstellen, die zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe führen kann. Ferner kann eine zivilrechtliche Haftung in Betracht kommen.

Beschäftigte, die sich weigern, ihren Pflichten nachzukommen, für eine sichere Nutzung von Räumen und Anlagen zu sorgen, können von der Nutzung dieser Räume und Anlagen ausgeschlossen werden.

Beschäftigte, die sich weigern, ihren Pflichten nachzukommen, für sichere Arbeitsplätze zu sorgen, kann das Weisungsrecht gegenüber oder die Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entzogen werden.

4.5. Vertretung

Die Vertretung der Person, der Pflichten übertragen wurden, erfolgt durch eine Person, die als Vertretung nach den Regelungen der Nummer 4 bestellt wurde. Es können weitere Vertretungen (Vertretungskette) nach den vorgenannten Regelungen bestellt werden. Existiert keine Vertretung, fallen die Pflichten im Falle der Abwesenheit der verpflichteten Person an die verpflichtenden Personen zurück.

5. Aufgabendelegation

5.1. Grundsatz

Führungskräfte und Funktionsträger, denen Pflichten nach Nummer 4 übertragen wurden, können Aufgaben des AGU auf nachgeordnete Beschäftigte übertragen. Dabei werden nur die Aufgaben übertragen, die Verantwortung bleibt bei dem Übertragenden.

Die Übertragung setzt eine Feststellung und Dokumentation der Befähigung im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben voraus. Die spezielle Fachkunde bezüglich der Arbeits- und Gesundheitssystematik wird in der Regel gesondert vermittelt, sofern sie nicht bereits vorhanden ist.

Die Befähigung umfasst vor allem:

- Körperliche Befähigung (Sehen (Warnhinweise), Hören (Signale und Anweisungen), Riechen (z. B. Gefahrstoffe wahrnehmen), allgemeine körperliche Konstitution (z. B. persönliche Schutzausrüstung tragen können), Reaktionsvermögen, Alter);
- Geistige Befähigung (Belastbarkeit, Intelligenz, Konzentrationsfähigkeit, Fachwissen (Fachkunde), technisches Verständnis, Beeinträchtigungen);

- Spezielle Fertigkeiten, praktische Erfahrung (z. B. für Bedienung einer komplizierten Maschine);
- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit.

Sofern Aufgaben im Bereich der Betriebssicherheitsverordnung übertragen werden, ist eine Person befähigt, die durch

- ihre Berufsausbildung,
- ihre Berufserfahrung und
- ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit

über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt (§ 2 Abs. 2 BetrSichV; die Konkretisierung der Definitionsmerkmale ergibt sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1203)).

Sollen Aufgaben übertragen werden, die nicht von den bereits übertragenen nach der Tätigkeitsbeschreibung umfasst werden, ist die Übertragung – in den Fachbereichen über die Dekanin oder den Dekan – durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten, handelnd durch das Dezernat Personal und Organisation, zu veranlassen. Bei Beamtinnen und Beamten ist auf die Stellenbeschreibung bzw. den tatsächlichen Aufgabenbereich des Dienstpostens abzustellen.

Eine weitere Delegation ist nicht zulässig, sofern der Person, der die Aufgaben übertragen wurden, dieses nicht ausdrücklich von der oder dem Dienstvorgesetzten, handelnd durch das Dezernat Gebäudemanagement/Abteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz, gestattet wurde. Eine Delegation von Aufgaben bzw. eine Vergabe von Aufträgen an Dritte außerhalb der Hochschule durch Führungskräfte und Funktionsträger ist nicht zulässig.

5.2. Überwachungspflicht

Die oder der Übertragende hat die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu überwachen. Nummer 4.2 gilt entsprechend.

Die oder der Übertragende hat der Person, der Aufgaben übertragen wurden, die Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, Kompetenzen einzuräumen und zeitliche Freistellung zu gewährleisten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

5.3. Form der Übertragung

Die Übertragung erfolgt schriftlich unter Verwendung eines von der Hochschulleitung bereitgestellten Formulars.

Die schriftliche Übertragung enthält:

- Angabe der konkreten Aufgaben,

- Übertragung der Befugnisse,
- ggf. Schnittstellen zu anderen Verantwortungsbereichen,
- Feststellung der Befähigung,
- Hinweis auf Folgen bei Pflichtverletzung,
- Bestätigung des Verpflichtenden durch Unterschrift,
- ggf. Vertretungsregelung.

Die Aufbewahrung erfolgt in der Personalakte der Person, der die Aufgaben übertragen wurden.

5.4. Pflicht zur Übernahme von Aufgaben

Beschäftigte sind dienstrechtlich zur Übernahme von Aufgaben aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz verpflichtet (§ 35 BeamStG; Dienst-/Arbeitsvertrag i.V.m. § 106 GewO).

Die Weigerung der Übernahme der Aufgaben oder die unterlassene oder mangelhafte Umsetzung dieser Aufgaben stellt eine Verletzung der Arbeits- oder Dienstpflicht dar. Eine Verletzung kann zu einer Abmahnung bzw. einer Disziplinarmaßnahme, im Wiederholungsfall bis zur Kündigung bzw. Entfernung aus dem Dienst führen. Bei Professurvertreterinnen und Professurvertretern oder sonstigen durch Verwaltungsakt beauftragten Personen kann dies zum Widerruf der Beauftragung führen. Ferner ist eine Haftung für Schäden möglich.

5.5. Vertretung

Die Vertretung der Person, der Aufgaben übertragen wurden, erfolgt durch eine Person, die als Vertretung nach den Regelungen der Nummer 5 bestellt wurde. Es können weitere Vertretungen (Vertretungskette) nach den vorgenannten Regelungen bestellt werden. Existiert keine Vertretung, fallen die Pflichten im Falle der Abwesenheit der verpflichteten Person an die verpflichtenden Personen zurück.

6. Verantwortliche Personengruppen

Pflichten nach Nummer 4 können insbesondere auf folgende Personengruppen übertragen werden:

6.1. Professorinnen und Professoren

Professorinnen und Professoren sind für die Erfüllung der AGU-Pflichten der Hochschule in den ihnen zugeordneten Lehr- und Forschungsbereichen verantwortlich.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren ergeben

sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=317>

Sie sind verantwortlich für alle ihnen im Rahmen ihres Lehr- und Forschungsbereichs zugeordneten Räume und Personen.

Sie sind insbesondere verantwortlich für die Studierenden im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen. Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten im Rahmen der Lehre ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=68> – Lehre

6.2. Leitung zentraler Betriebseinheiten, gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen

Die Leiterinnen und Leiter der zentralen Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen (insbesondere Bibliothek, Datenverarbeitungszentrale, Hochschulkommunikation, Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung, Hochschuldidaktische Weiterbildung) sind für die Erfüllung der AGU-Pflichten der Hochschule in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leitungen von zentrale Betriebseinheiten bzw. Leitungen von Hochschuleinrichtungen ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=295>

Sie sind für alle der Einrichtung zugeordneten Räume (einschließlich enthaltener Sachen) und Personen verantwortlich.

6.3. Werkstattleitungen

Werkstattleitungen sind für die Erfüllung der AGU-Pflichten der Hochschule in den von ihnen geleiteten Werkstätten verantwortlich.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Werkstattleitungen ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=945>

Sie sind für alle der Werkstatt zugeordneten Räume (einschließlich enthaltener Sachen) und Personen verantwortlich.

6.4. Dezernatsleitung

Dezernatsleitungen sowie Leitungen von Stabsstellen sind für die Erfüllung der AGU-Pflichten der Hochschule in den von ihnen geleiteten Dezernaten bzw. Stabsstellen verantwortlich.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Dezernatsleitungen ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=295>

Sie sind für alle dem Dezernat zugeordneten Räume (einschließlich enthaltener Sachen) und Personen verantwortlich.

6.5. Dekaninnen und Dekane

Die Dekaninnen und Dekane sind für die Erfüllung der AGU-Pflichten der Hochschule in den von ihnen geleiteten Fachbereichen verantwortlich.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Dekaninnen und Dekane ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=293>

Sie sind für alle dem Fachbereich zugeordneten Räume (einschließlich enthaltener Sachen) und Personen verantwortlich.

6.6. Institutsleitungen

Die Institutsleitungen sind für die Erfüllung der AGU-Pflichten der Hochschule in den von ihnen geleiteten Instituten verantwortlich.

Leitungen sind die satzungsmäßig bestimmten Organe. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsführungen kann erfolgen.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Institutsleitungen ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=948>

Sie sind für alle dem Institut zugeordneten Räume (einschließlich enthaltener Sachen) und Personen verantwortlich.

6.7. Laborleitungen

Laborleitungen sind für die Erfüllung der AGU-Pflichten der Hochschule in den von ihnen geleiteten Laboren verantwortlich.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Laborleitungen ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=456>

Sie sind für alle zugeordneten Räume (einschließlich enthaltener Sachen) und Personen verantwortlich.

6.8. Professurvertreterinnen und Professurvertreter

Die AGU-Pflichten von Professurvertreterinnen und Professurvertretern entsprechen denen von Professorinnen und Professoren gemäß Nummer 6.1 Die Übertragung erfolgt durch Verwaltungsakt im Rahmen der Übertragung der Professurvertretung.

6.9. Sonstige Lehrende

Sonstigen Lehrenden (wie Lehrbeauftragten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einsatz in der Lehre) können lediglich Aufgaben im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Lehrveranstaltungen übertragen werden.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lehrenden ergeben sich aus dem

AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=68> – Lehre

7. Besondere Verantwortungen

7.1. Betreiber gentechnischer Anlagen

Der Betreiber gentechnischer Anlagen ist die Hochschule, vertreten durch die Hochschulleitung. Er trägt die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie für die Einhaltung der aus dem Gentechnikrecht resultierenden Vorgaben im gesamten Hochschulbereich. Er stellt sicher, dass die organisatorischen und personellen Strukturen, die finanziellen Mittel für den Vollzug des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, die Einhaltung der aus dem Gentechnikrecht resultierenden Vorgaben sowie der internen Regelungen festgelegt sind und fortgeschrieben werden.

Die Hochschulleitung kann im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit an geeignete Personen Pflichten delegieren und Aufgaben übertragen.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betreiber gentechnischer Anlagen ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=283>

7.2. Projektleitung Gentechnik

Den Projektleitern obliegt die unmittelbare Planung, Leitung und Beaufsichtigung der von ihnen in der gentechnischen Anlage oder im Rahmen von Freisetzungen durchgeführten gentechnischen Arbeiten. Sie vertreten die gentechnische Anlage gegenüber dem Betreiber und sind für die Einhaltung der ihnen originär gemäß Gentechnikrecht und der

durch den Betreiber der Anlage zugewiesenen Pflichten verantwortlich.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Projektleitung Gentechnik ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=303>

7.3. Brandschutzverantwortliche

Die oder der Brandschutzverantwortliche trägt die Organisations- und Kontrollverantwortung für einen funktionierenden Brandschutz innerhalb der Hochschule.

Sie oder er veranlasst die Bestellung der Brandschutzbeauftragten sowie die Benennung der Brandschutz-, Evakuierungs- oder Räumungshelfer.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Brandschutzverantwortlichen ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=291>

7.4. Strahlenschutzverantwortliche

Die oder der Strahlenschutzverantwortliche trägt die Organisations- und Kontrollverantwortung für die Einhaltung der aus dem Strahlenschutzrecht resultierenden Vorgaben im gesamten Hochschulbereich.

Der Strahlenschutzverantwortliche ist Inhaber der Genehmigungen und hat damit auch die Verantwortung und Verfügungsgewalt über alle genehmigungspflichtigen/anzeigepflichtigen Geräte, Anlagen, Räume und Vorrichtungen für den Umgang mit radioaktiven Substanzen.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Strahlenschutzverantwortlichen ergeben sich aus dem AGUM <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=325>

8. Beauftragte

In Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihrer Organisationspflicht im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz werden von der Hochschule Beauftragte für besondere Bereiche bestellt. Die Bestellung erfolgt durch ein Bestellungsschreiben.

Sofern mit der Bestellung zu der oder dem Beauftragten gleichzeitig Pflichten aus dem AGU übertragen werden sollen, ist zusätzlich eine Pflichtenübertragung nach Nummer 3. durchzuführen.

8.1. Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementbeauftragte

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=1096>

8.2. Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=299>

8.3. Arbeitsschutzsicherheitsbeauftragte

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=321>

8.4. Laserschutzbeauftragte

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=321>

8.5. Betriebsbeauftragte für Abfall

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben:
<https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=954>

8.6. Brandschutzbeauftragte

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=287>

8.7. Strahlenschutzbeauftragte

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=323>

8.8. Beauftragte für Biologische Sicherheit

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=279>

8.9. Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer, Meldebeauftragte

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=289>

8.10. Ersthelferinnen und Ersthelfer

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=453>

8.11. Betriebsärztin oder Betriebsarzt

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem AGUM: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=285>

9. Weitere Institutionen

9.1. Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes und der Unfallverhütung zu erörtern, Maßnahmen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten.

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich mindestens zusammen aus einem Vertreter der Hochschulleitung oder einem von der Hochschulleitung Beauftragten, der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt, einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Sicherheitsbeauftragten und Personalräten. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen. Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=277>

9.2. Betriebliches Gesundheitsmanagement

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement wird durch das Dezernat Personal und Organisation durchgeführt.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im AGUM beschrieben: <https://hsbi.agu-hochschulen.de/?id=1092>

9.3. Personalräte

Die Personalräte haben die Aufgaben, auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen (§ 64 Nr. 4 LPVG NRW).

Die Personalräte haben, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten (§ 72 Abs. 4 Nr. 6 LPVG NRW) sowie Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art (§ 72 Abs. 4 Nr. 7 LPVG NRW).

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) an der Fachhochschule Bielefeld vom 11.03.2019 tritt damit außer Kraft.

Bielefeld, den 07.12.2023

gez.

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk
Präsidentin Hochschule Bielefeld